

Satzung des **Marine - Verein Wangen 1926 e.V.**

Abschnitt 1

Zweck des Vereins und allgemeine Bestimmungen

§1

1. Der Verein führt den Namen "Marine - Verein Wangen 1926 e.V." Er ist ursprünglich eine Verbindung von Marine-Kameraden, heute ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports.
2. Sitz des MVW ist Wangen/Allgäu. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wangen/Allgäu eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Der MVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3

Zweck des MVW ist es, die Ausübung des Segelsportes bei niedrigem Aufwand zu ermöglichen und das sportliche und faire Segeln zu fördern und zu pflegen. Dabei stellt sich der MVW folgende Aufgabe:

- a) Durchführung von Regatten, Trainingslagern und anderen, dem Segeln dienenden Veranstaltungen.
- b) Zusammenarbeit mit dem DSV, den Verbandsvereinen des DSV und WLSB.

§4

1. Der MVW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des MVW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle gewählten Amtsträger des MVW arbeiten ehrenamtlich.

5. Bei Auflösung des MVW oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Wangen/Allgäu mit der Auflage, es einem Verein mit den Zwecken wie unter § 2 und 3 angeführt, zu übergeben. Ist ein solcher Verein nicht vorhanden oder wird ein solcher Verein innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung nicht gegründet, so ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein für behinderte Jugendliche zu übergeben.

§5

1. Der MVW wird die Mitgliedschaft im DSV sowie im WLSB beibehalten.
2. Der MVW bekennt sich zum Grundgesetz und zu den Ordnungsvorschriften des DSV.
3. Der MVW ist politisch und konfessionell neutral.
4. Soweit Tatbestände nicht durch die Satzung des MVW geregelt sind, finden die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB (§§ 21 - 79 BGB) Anwendung.

Abschnitt 2

Mitgliedschaft

§6

1. Ordentliches Mitglied des MVW kann jede natürliche Person sein, die den Segelsport ausüben und aktiv fördern will.
2. Außerordentliches Mitglied des MVW kann jede volljährige natürliche und juristische Person sein, die durch ihre Mitgliedschaft den Segelsport fördern will.
3. Die Probemitgliedschaft dauert maximal eine Saison bis zum Entscheid der Aufnahme in den Verein.
4. Über Ehrenmitgliedschaften entscheiden der Vorstand und der Beirat.
5. Die Mitgliedschaft ist persönlicher Natur und nicht übertragbar.
6. Der Antrag zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei. Über die Mitgliedsaufnahme entscheiden der Vorstand und der Beirat. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist keine Verpflichtung gegeben, dem Antragsteller die Gründe bekannt zugeben.

7. Der Wechsel vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
9. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei.
10. Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich erklärt werden.

§7

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, deren Höhe sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins richtet. Ihre Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Zur Schaffung von sportlichen Einrichtungen, welche aus laufenden Einnahmen nicht finanziert werden können, kann eine einmalige Umlage von den ordentlichen Mitgliedern erhoben werden. Diese Beschlussfassung hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das laufende Jahr fällig.
4. Bei Neuaufnahme im Laufe des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
5. Die Zahlung anteiliger Jahresbeiträge und Stundung ist nicht möglich.
6. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§8

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,

- b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- c) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft und für andere Vereinsmitglieder unzumutbar verhält.

Der Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bis zum 30. August des laufenden Jahres bezahlt haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.
3. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter eingehender und eindeutiger Darlegung der Gründe mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang gegenüber dem Beirat, der dabei die Funktion der Vereinsgerichtsbarkeit übernimmt, Berufungsrecht zu. Die Berufung muss schriftlich erfolgen.
Der Beirat hat das betroffene Mitglied auf Verlangen anzuhören; er muss innerhalb einer angemessenen Frist über die Berufung entscheiden.
Die Entscheidung über den Ausschluss muss von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder getroffen werden. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Stimmabgabe einzelner Beiräte möglich. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitgliedes.
5. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
6. Bei einem Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

§9

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrecht in den Haupt- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die gesellschaftlichen sowie sportlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Das außerordentliche Mitglied/Probemitglied ist berechtigt, an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und die gesellschaftlichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Außerordentliche Mitglieder/Probemitglieder haben kein Stimm- und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.

Abschnitt 3

Organisation

§10

Die Organe des MVW sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§11

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - 1.1 dem Vorstand
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - 1.2 den Ressortleitern
 - a) dem Kassier
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart
 - d) den Jugendleitern
 - e) dem Heimwart
 - f) dem Hafenmeister
2. Vorstand des MVW im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind nur der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des MVW berechtigt.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates gebunden. Er besorgt alle Angelegenheiten des MVW soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung sowie einer Geschäfts- und Aufgabenordnung, die der Vorstand für sich schriftlich zu erstellen hat.

4. Jedes Ressortmitglied ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für sein Ressort allein verantwortlich. Wo immer in dieser Satzung dem 1. Vorsitzenden Aufgaben zugewiesen sind, wird dieser im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss, beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
6. Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Vorstandsbeschlüsse sind dem Beirat mitzuteilen.

§12

1. Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung über seine Tätigkeit sowie über die Rechnungsführung in dem abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und einen Haushalts- und Investitionsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der Vorstand verwaltet die Mittel des MVW. Bei außerordentlichen Ausgaben, die nicht im Rahmen des der Mitgliederversammlung vorgelegten Haushaltes liegen, bedarf es der Zustimmung des Beirates.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates Regeln (Jugendordnung, sonstige Ordnungsvorschriften und Richtlinien) erlassen, die - vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung - für alle Mitglieder verbindlich sind.
4. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Ausschüsse für zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben zu berufen und diesen Ausschüssen im Einvernehmen mit dem Beirat Geschäftsordnung und Richtlinien zu geben.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates den Ressortleitern zur Erfüllung ihrer Aufgaben sachkundige Mitglieder beordnen.

§13

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie dauert vom Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der sie gewählt worden sind, bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der eine Wahl der Vorstandsmitglieder durchgeführt wird.
2. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben solange im Amt, bis an ihrer Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben der Vorstand und der Beirat gemeinsam innerhalb von 2 Monaten für die restliche Dauer der Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger zu wählen.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden werden dessen Geschäfte bis zur Neuwahl durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen.

§14

1. Der Beirat ist ein erweitertes Vorstandsgremium mit beratender, unterstützender und überwachender Funktion. In den durch diese Satzung bestimmten Fällen bedarf der Vorstand seiner Zustimmung.
2. Neben den in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben obliegt dem Beirat die Vereinsgerichtsbarkeit.
3. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 5 Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
4. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Beiratssprecher, der gleichzeitig die Funktion eines Protokollführers für die Beiratssitzungen hat.
5. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Beirat muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom 1. Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

6. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
7. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, wird die Sitzung vom Beiratssprecher geleitet oder die anwesenden Beiratsmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
8. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 4 Beiratsmitglieder anwesend sind.
9. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des Beirates ein Ersatzmitglied.
10. Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Vorstandmitgliedern bekannt zugeben.

§15

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des MVW hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Kassier und des Kassenprüferberichtes, sowie Erteilung oder Verweigerung von Vorstandsentlastungen
 - c) Berichte der Ressortleiter
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Beirates
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Bestätigung der Jugendleiter
 - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Mitgliederbeiträge
 - i) Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen und über die Auflösung des MVW zu entscheiden
 - j) Beschlüsse über alle sonstigen, ihrer vom Vorstand vorgelegten oder nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu fassen und über Anträge der Mitglieder zu entscheiden.

Buchstaben h) und i) nur nach Bedarf.

§16

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des Vereinsgeschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen,
 - a) unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen
 - b) unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, in der die Gegenstände der Beschlussfassung eindeutig zu bezeichnen sind.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden wählt die Versammlung ihren Leiter aus ihrer Mitte.

§17

1. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag bedarf einer Begründung.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach § 17 Nr.1 eingebracht werden, kann die Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss fassen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Ja- und Neinstimmen dies befürworten.

§18

1. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt und nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- und Neinstimmen gefasst. Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des MVW bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen, gültigen Ja- und Neinstimmen. Über Satzungsänderungen und Auflösung kann jedoch nur beraten und beschlossen werden, wenn dies in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben ist.
5. Die Auflösung des MVW kann nur eine Versammlung beschließen, auf der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, das Gleiche gilt, wenn diese Satzungsbestimmung geändert werden soll. Für eine in diesen beiden Punkten, wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung notwendig werdende neue Mitgliederversammlung gilt § 18 Nr. 2.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ressortleiter ist geheim. Alle anderen Abstimmungen sind nur geheim, wenn Mitgliederversammlung dies beschließt. (siehe Wahlordnung)
Die Jugendleiter werden durch die Jugendhauptversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Zeit und Dauer der Versammlung
 - b) Die Person des Versammlungsleiters und des Verfassers der Niederschrift
 - c) Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - e) Die Art der Abstimmung und die jeweiligen Abstimmungsergebnissen

§19

1. Der Vorstand kann jederzeit eine .außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Er ist hierzu innerhalb von 4 Wochen verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB) oder wenn die Einberufung von 10 % der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15-18 dieser Satzung entsprechend.

§20

1. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung des Schatzmeisters jährlich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und einen Bericht rechtzeitig zur Mitgliederversammlung zu erstellen.

Abschnitt 4

Jugendabteilung

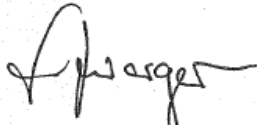
§21

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen der Satzung eine eigene Jugendordnung.
3. Organe der Jugend des Vereins sind
 - a) die Jugendhauptversammlung
 - b) die Jugendleiter
 - c) der Jugendrat
4. Der Jugendrat besteht aus:
 - a) dem Jugendsprecher
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) den Beisitzern
5. Die Jugendhauptversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins im Sinne des DSV (1. bis 18. Lebensjahr), sowie des Jugendleiters und dessen Stellvertreter.
6. Der Jugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung. Der Jugendrat ist für seine Beschlüsse der Jugendhauptversammlung verantwortlich. Er legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Der Jugendrat ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Abweichungen von der Altersbegrenzung aus § 21 (5) sind möglich.
7. Die Jahresabrechnung der Vereinsjugend unterliegt der Rechnungsprüfung entsprechend § 15 Nr. 1b der Satzung.

Die Überarbeitung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung
vom 11. Juni 2005 beschlossen

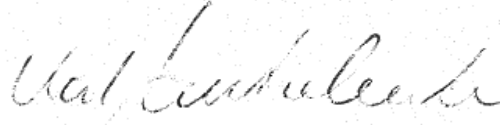
Wangen, den 15. Juni 2005

1. Vorsitzender



Lothar Zwirger

2. Vorsitzender



Karl Sauterleute